



24/SN-294/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeswirtschaftskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

An das Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	128-GE/19-92
Datum: 28. OKT. 1992	
Verteilt 30. Okt. 1992 <i>zla</i>	

L. Jomustyn

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
	SpG/51/92/Wr/Br Dr. Wrbka	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4530 243	27.10.92

Betreff

**Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz;
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Dr. Heinrich Wrbka

Anlage
25 Kopien



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

**An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ 21.746/1-II/A/5/92	SpG 51/92/Wr/Br Dr. Wrbka	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4530 243	16.10.92

Betreff

**Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz;
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer beehrt sich mitzuteilen, daß sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Einwände erhebt. Zu den einzelnen Detailregelungen jedoch wird angemerkt:

Zu Z 1:

Die Verordnungsermächtigung des Abs 2 sollte im Hinblick auf Art 18 B-VG näher determiniert werden. Der Klammerausdruck "insbesondere Falldefinition" scheint in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

Zu Z 8:

Hinsichtlich der "regelmäßigen Abstände" wird lediglich in den Erläuterungen angegeben, daß damit ein "etwa viertel-jährlicher" Zeitraum gemeint ist. Im Lichte des Legalitätsprinzips sollte im Gesetzestext selbst zumindest ein Richtzeitraum (zB "in regelmäßigen, vier Monate nicht übersteigenden Abständen") angegeben werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: